

**Nr. \_\_\_\_\_ der Urkundenrolle für 2021**

Urschrift durchgehend einseitig beschrieben

Entwurf Stand: 20.04.2021



**V e r h a n d e l t**

am \_\_\_\_\_

in Kurfürstendamm 38-39, 10719 Berlin.

Vor mir, dem unterzeichnenden **Notar Detlef Müller**

mit dem Amtssitz in Berlin,

erschieden heute:

Herr Christoph Schneider,  
geboren am 18.01.1986,  
geschäftsansässig: Rathenaustraße 4, 16761 Hennigsdorf  
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis

Der Erschienene handelt nachfolgend nicht im eigenen Namen, sondern  
als jeweils alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter  
Geschäftsführer für die

**Stadtwerke Hennigsdorf GmbH**  
mit Sitz in Hennigsdorf  
(AG Neuruppin, HRB 1121 NP)

- nachfolgend auch „**Muttergesellschaft**“ genannt -

und zugleich für die

**Eigentumsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH**  
mit Sitz in Hennigsdorf  
(AG Neuruppin, HRB 12449 NP)

- nachfolgend auch „**ESH**“ genannt -

und zugleich für die

**Betriebsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH**  
mit Sitz in Hennigsdorf  
(AG Neuruppin, HRB 9559 NP)

- nachfolgend auch „**BSH**“ genannt -

Auf Grund der am ..... eingesehenen elektronischen Handelsregister beim AG Neuruppin zu HRB 1121 NP, HRB 12449 NP und HRB 9559 NP bescheinige ich, dass dort die vorgenannten Gesellschaften mit den Vertretungsbefugnissen eingetragen stehen.

Der Notar fragte den Erschienenen vor der Beurkundung, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Auf ihre Angabepflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) hingewiesen, erklärte der Erschienene, dass er bei dem vorliegend zu beurkundenden Geschäft auf Rechnung der jeweiligen Gesellschaft handelt.

Der Erschienene bestätigt zudem mit Blick auf das Geldwäschegesetz, sowohl für sich als auch für die wirtschaftlich Berechtigten der Beteiligten, keine politisch exponierte Person („PeP“), kein Familienmitglied einer PeP und keine einer PeP bekanntermaßen nahestehende Person, jeweils im Sinne des Geldwäschegesetzes, zu sein und dies auch in den letzten zwölf Monaten nicht gewesen zu sein.

„Politisch exponierte Person“ ist nach § 1 Abs. 12 Satz 1 GwG jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Dies sind insbesondere Regierungsmitglieder, Mitglieder des Bundestags, Bundesrichter, Botschafter und Organe von bundeseigenen Unternehmen.

Dies vorausgeschickt, bat der Erschienene um Beurkundung des nachfolgenden

## **VERSCHMELZUNGSVERTRAG NEBST GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSEN**

### **I. Präambel**

(1) Die Eigentumsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf (ESH) und die Betriebsgesellschaft

Stadtbad Hennigsdorf (BSH) sind Schwestergesellschaften.

Alleinige Gesellschafterin einer jeden der beiden Gesellschaften ist die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH mit Sitz in Hennigsdorf (AG Neuruppin, HRB 1121 NP), die also die Muttergesellschaft ist, und zwar mit folgenden Beteiligungsverhältnissen:

- a) An der ESH mit einem Stammkapital von 200.000,00 EUR hält die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH sämtliche Geschäftsanteile der lfd. Nrn. 1 - 200.000 im Nennwert von je 1,00 EUR.

Hierzu wird Bezug genommen auf die zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter vom 21.03.2019.

Nach Angaben des Erschienenen sind die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt.

- b) An der BSH mit einem Stammkapital von 100.000,00 EUR hält die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH den einzigen Geschäftsanteil der lfd. Nr. 1 im Nennwert von je 100.000,00 EUR.

Hierzu wird Bezug genommen auf die zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter vom 20.01.2012.

Nach Angaben des Erschienenen sind die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt.

- (2) Die BSH wünscht, das Vermögen der ESH im Wege der Verschmelzung aufzunehmen.  
(3) Sonderrechte i.S.v. § 23 und § 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der ESH nach Angabe des Erschienenen nicht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die BSH und die ESH, was folgt:

## II. Verschmelzungsvertrag

### § 1 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz

- (1) Die Eigentumsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH mit dem Sitz in Hennigsdorf eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 12449 NP (im Folgenden „ESH“) als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Betriebsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 9559 NP (im Folgenden „BSH“) als übernehmender Rechtsträger unter Verzicht auf die Gewährung von Anteilen an der ESH an die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (im Folgenden „Muttergesellschaft“) als Anteilsinhaberin der ESH gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der ESH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2021, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der ESH als für Rechnung der BSH vorgenommen.

- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der KWP Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin versehenen Jahresabschluss der ESH zum 31.12.2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

## **§ 2 Keine Gegenleistung**

Die Muttergesellschaft soll für die Übertragung des Vermögens der ESH auf die BSH keine Gegenleistung erhalten und wird auf die Gewährung von Gesellschaftsrechten an der BSH oder sonstige Gegenleistung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichten (vgl. Abschnitt III).

## **§ 3 Sonderrechte, Besondere Vorteile**

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der ESH nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an der BSH gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

## **§ 4 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- (1) Die bei der ESH bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der BSH unverändert fortgeführt. Der übernehmende Rechtsträger tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers bestehenden Arbeitsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers ein. Für die Arbeitnehmer der ESH gelten für die Anwendung aller von der Dienstzeit abhängigen Regelungen die bei der ESH erreichten Dienstzeiten als bei der BSH verbrachte Dienstzeiten.
- (2) Den Arbeitnehmern der ESH steht gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ein Widerspruchsrecht nicht zu, da die ESH mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt.
- (3) Auf die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen der bei der BSH beschäftigten Arbeitnehmer hat die Verschmelzung keine Auswirkungen.
- (4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch die ESH oder durch die BSH wegen des Übergangs ist unwirksam; das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Betriebsänderungen sowie personelle Veränderungen als Folge der Verschmelzung sind nicht geplant.
- (5) Weder die BSH noch die ESH gehört einem Arbeitgeberverband an. Die Fortgeltung tarifvertraglicher Regelungen kommt daher nicht in Betracht. Der Beitritt der BSH in einen Arbeitgeberverband ist nicht beabsichtigt.
- (6) Weder bei der ESH noch bei der BSH besteht ein Betriebsrat. Es bestehen keine tarifvertraglichen Bindungen. Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.
- (7) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da auch nach der Verschmelzung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht erfüllt sind.

## **§ 5 Sonstiges**

- (1) Die Firma der übernehmenden BSH wird geändert werden (vgl. Abschnitt IV).
- (2) Die Geschäftsführung der übernehmenden BSH wird um einen weiteren Geschäftsführer erweitert werden (vgl. Abschnitt IV).
- (3) Die übertragende ESH hat keinen Grundbesitz.

### **III.**

#### **Verzichtserklärung der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH**

Der Erschienene als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (AG Neuruppin, HRB 1121 NP) – Muttergesellschaft - ist die alleinige Gesellschafterin der Eigentumsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH mit Sitz in Hennigsdorf (AG Neuruppin, HRB 12449 NP), nachfolgend auch ESH genannt.

Die Muttergesellschaft erklärt hiermit den unwiderruflichen Verzicht auf die Gewährung von Gesellschaftsrechten oder sonstiger Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der ESH auf die BSH gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG. Die Vermögensübertragung erfolgt ohne jede Gegenleistung.

### **IV.**

#### **Gesellschafterversammlung der ESH**

##### **Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung und Verzichtserklärung**

Sodann erklärt der Erschienene zu Protokoll was folgt:

Die von mir vertretene Stadtwerke Hennigsdorf GmbH mit Sitz in Hennigsdorf (AG Neuruppin, HRB 1121 NP) hält sämtliche Geschäftsanteile der lfd. Nrn. 1 - 200.000 im Nennwert von je 1,00 EUR des insgesamt 200.000,00 EUR betragenen Stammkapitals der Eigentumsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH mit Sitz in Hennigsdorf (AG Neuruppin, HRB 12449 NP), nachfolgend auch ESH genannt.

Die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf alle Geschäftsanteile sind in voller Höhe einbezahlt.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehene Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der ESH abgehalten und einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- (1) Auf die Versendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (2) Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ESH und BSH für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch

einmal ausdrücklich bestätigt.

- (3) Dem Verschmelzungsvertrag gemäß vorstehend Abschnitt II dieser Urkunde zwischen der ESH und der BSH wird zugestimmt.
- (4) Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- (5) Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 1 UmwG wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (6) Die Prüfung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs gemäß § 48, §§ 9 ff. UmwG wurde bisher nicht verlangt. Darauf wurde gemäß § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (7) Auf die Vorlage eines Verschmelzungsprüfungsberichts wurde verzichtet (§ 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG). Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (8) Weitere Beschlüsse werden in dieser Gesellschafterversammlung nicht gefasst. Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

## V.

### **Gesellschafterversammlung der BSH**

Sodann erklärt der Erschienene zu Protokoll was folgt:

Die von mir vertretene Stadtwerke Hennigsdorf GmbH mit Sitz in Hennigsdorf (AG Neuruppin, HRB 1121 NP) hält den einzigen Geschäftsanteile der lfd. Nr. 1 im Nennwert von 100.000,00 EUR des insgesamt 100.000,00 EUR betragenen Stammkapitals der Betriebsgesellschaft Stadtbad mbH mit Sitz in Hennigsdorf (AG Neuruppin, HRB 9559 NP), nachfolgend auch BSH genannt.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der BSH abgehalten und einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Zustimmung zur Verschmelzung, Verzichtserklärungen und weitere Beschlüsse:**

- (1) Auf die Versendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (2) Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger BSH und ESH für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch

einmal ausdrücklich bestätigt.

- (3) Dem Verschmelzungsvertrag gemäß vorstehend Abschnitt II dieser Urkunde zwischen der BSH und der ESH wird zugestimmt.
- (4) Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- (5) Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 1 UmwG wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (6) Die Prüfung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs gemäß § 48, §§ 9 ff. UmwG wurde bisher nicht verlangt. Darauf wurde gemäß § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.
- (7) Auf die Vorlage eines Verschmelzungsprüfungsberichts wurde verzichtet (§ 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG). Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

#### **Satzungsänderung, Geschäftsführerbestellung:**

- (8) Die Firma der BSH wird geändert in „Stadtbad Hennigsdorf GmbH“. § 1 Absatz (1) der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 1  
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
„Stadtbad Hennigsdorf GmbH“.  
...“

- (9) Der Gegenstand des Unternehmens wird erweitert, § 2 Absatz 2 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 2  
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung, Errichtung, Verpachtung und Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und andern Sportanlagen für die allgemeine Öffentlichkeit sowie artverwandte Geschäfte.  
...“

- (10) Zur weiteren Geschäftsführerin der BSH wird bestellt:

Frau Birgit Tornow-Wendland,  
geboren am 16.02.1967,  
wohnhaft in Hennigsdorf.

Sie vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß.

- (11) Weitere Beschlüsse werden in dieser Gesellschafterversammlung nicht gefasst. Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

## **VI.**

### **Kosten, Hinweise und Abschriften**

- (1) Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die übernehmende BSH.
- (2) Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.
- (3) Der Notar belehrte die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der bevorstehenden Verschmelzung beeinträchtigt werden kann.
- (4) Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte/einfache Abschriften...

Diese Niederschrift wurden dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: